Elektronisches Amtsblatt
der Stadt Nossen

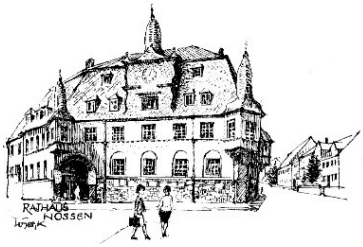

Ausgabe 31/2026 27.08.2026

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

**Bekanntgabe des Landratsamtes Meißen
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-prüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG“ der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Leuben-Schleinitz IV**

Impressum
Elektronisches Amtsblatt der Stadt Nossen
Herausgeber: Stadt Nossen, Bürgermeister Christian Bartusch
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christian Bartusch
Redaktion: Herr Pfennig-Wagner | Telefon: 035245 43445 | E-Mail: amtsblatt@nossen.de
Kontakt: Stadtverwaltung Nossen | Markt 31 | 01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0 | Fax: 035242/43411 | E-Mail: stadt@nossen.de | Internet: www.nossen.de

Bekanntgabe des Landratsamtes Meißen zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „1. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG" der Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Leuben-Schleinitz IV

Die Teilnehmergemeinschaft Ländliche Neuordnung Leuben-Schleinitz IV beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, die 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Ländliche Neuordnung Leuben-Schleinitz IV (VKZ 270041) auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ist gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen Weg Alte Gärtnerei (Maßnahmenkennzahl (MKZ) 116-04), Ersatzneubau Brücke Dreißiger Wasser (MKZ 131-01), Baumreihe Alte Gärtnerei (MKZ 516-04) und Ersatzpflanzung am Dreißiger Wasser (MKZ 517-06).

Die geplanten Maßnahmen dienen in ihrer Gesamtheit der Umsetzung der in den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellten Ziele der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz IV. Das Hauptaugenmerk der 1. Planänderung liegt hierbei auf der Erschließung der Landwirtschaftsflächen in westlicher Ortsrandlage von Leuben.

Der auszubauende Wirtschaftsweg „Alte Gärtnerei" ist in einem schlechten Zustand und wird den Anforderungen der modernen Landwirtschaft nicht gerecht. Aufgrund der Hanglage ist für einen nachhaltigen Ausbau eine gebundene Deckschicht erforderlich. Die Brücke über das Dreißiger Wasser wurde im Jahr 1964 errichtet. Die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit sind beeinträchtigt, die Dauerhaftigkeit des Bauwerks nicht mehr gegeben. Ein Ersatzneubau ist daher erforderlich. Insgesamt sollen etwa 210 m ländlicher Weg auf einer Fläche von etwa 1.050 m² ausgebaut werden. Dabei werden ca. 600 m² vorhandene teilversiegelte Verkehrsflächen genutzt, um die Neuversiegelung zu reduzieren. Für die übrigen Flächenbedarfe werden hauptsächlich der Gehölzsaum des Dreißiger Wassers sowie extensiv genutzte Frischwiese in Anspruch genommen. Die Neuversiegelung ist durch die Trassenverbreiterung des Weges „Alte Gärtnerei" und den Ersatzneubau der Brücke an anderer Stelle flussabwärts begründet.

Zum Ausgleich wird die Bestandsbrücke im Zuge der Maßnahme 131-01 zurückgebaut und der Gehölzsaum an dieser Stelle im Rahmen der Maßnahme 517-06 durch Ersatzpflanzungen von Schwarzerlen wieder angelegt. Mit der Maßnahme 116-04 werden auch nicht mehr benötigte Verkehrsflächen im Umfang von ca. 70 m² entsiegelt und einer extensiven Nutzung übergeben. Durch die Maßnahme 516-04 soll ein vorhandener lückenhafter Feldgehölzstreifen durch Baumpflanzungen sinnvoll ergänzt und seine Erosionsschutz- sowie Biotopverbundfunktion gestärkt werden.

Störfälle nach § 2 i. V. m. Anlage I und VI der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) können ausgeschlossen werden. Der Umfang des ländlichen Wegebaus erfüllt nicht die dort beschriebenen Tatbestände. Ebenso umfasst das Vorhaben keine Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bestehen jedoch durch mögliche Havarien und Unfälle im Baugeschehen, die das Austreten von Kraftstoffen zur Folge haben können. Die Risiken für Schadstoffeinträge werden durch den sachgerechten Umgang mit Baustoffen und den Einsatz geprüfter Baumaschinen auf ein Minimum reduziert. Durch die geplanten Anlagen und ihren Betrieb bzw. ihre Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Während der Bauphasen fallen die bei Arbeiten dieser Art unvermeidbaren Abfälle, wie Bodenaushub, Bauschutt sowie Baureststoffe an. Sie sind nach Maßgabe geltender Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Vom Vorhaben gehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen erheblichen Ausmaßes aus. Nach dem Neu- und Ausbau der Erschließungsanlagen ist keine Erhöhung von Störfaktoren zu erwarten.

Vorhaben Dritter, die sich mit den geplanten Maßnahmen überschneiden bzw. einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken, sind nicht bekannt.

2. Standort des Vorhabens

Der die Planänderung betreffende Bereich konzentriert sich auf die nordwestliche Randlage des Ortes Leuben im Übergangsbereich zwischen Landwirtschafts- und Siedlungsfläche und ist dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Der Weg „Alte Gärtnerei" führt vom nordwestlichen Talhang ab ca. 163 m NHN in südöstliche Richtung in die Talsohle bis zur Brücke über das Dreißiger Wasser bei ca. 147,5 m NHN. Die Kreisstraße K 8075 tangiert östlich. Sie stellt die einzige Zufahrtsmöglichkeit dar und wird deshalb auch zur Herstellung der Maßnahmen in Anspruch genommen. Öffentlicher Verkehr durch das Plangebiet ist nicht möglich und wird auch im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen nicht ermöglicht. Friedhof und Kirche befinden sich in 50 m bzw. 100 m Entfernung zum Planbereich.

Leitungen verschiedener Ver- und Entsorgungsträger existieren insbesondere im Nahfeld der Bestandsbrücke sowohl über- als auch unterirdisch. Betroffenheit wird durch den Brückenrück- und ersatzneubau (MKZ 131 01) sowie den Wegeausbau (MKZ 116 04) verursacht.

Altlasten und Deponien sind im Vorhabensbereich nicht bekannt. Auch werden keinen Flächen oder Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr sowie Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei in Anspruch genommen. Dem Vorhaben entgegenstehende Festlegungen aus raumbezogenen Fachplänen liegen nicht vor.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet innerhalb der Lommatzscher Pflege dem Leubener Talrand und Riedelgebiet zuzuordnen. Der natürliche Baugrund wird unter ggf. Auffüllungen und/oder Mutterboden am Talhang durch pleistozänen Lößlehm und in der Talsohle durch holozäne Auesedimente (Auelehm) über pleistozänen Flusssanden/-kiesen gebildet. Ab der Quartärbasis steht das Grundgebirge aus Syenit an. Die Sickerwasserrate ist im Gebiet als sehr gering angegeben. Die Erosionsgefahr durch Oberflächenwasser ist aufgrund des Gefälles sehr hoch.

Am Talhang ist kein dauerhafter und zusammenhängender Grundwasserspiegel ausgebildet. Es muss jedoch mit abfließendem Oberflächenwasser und hypodermischen Abflüssen gerechnet werden. Im Bereich der Brücke liegt der Grundwasserstand etwa in Höhe des Flusswasserstandes, d. h. bei ca. 145 m NHN bzw. 3 m unter GOK. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Das Dreißiger Wasser ist ein Gewässer 2. Ordnung und wird als Gebiet mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko eingeordnet. Das Gewässer weist in struktureller, ökologischer sowie chemischer Hinsicht einen als schlecht bewerteten Zustand auf. Stillgewässer befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Durch die geplanten Vorhaben werden neben artenarmen Verkehrsbegleitflächen, Schwarzerlenbestände im Bereich des Dreißiger Wassers sowie an den Weg zur Gärtnerei angrenzende Randbereiche extensiv genutzter Frischwiese in Anspruch genommen. Eine Entnahme besonders geschützter wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur ist sicher auszuschließen, da für entsprechende Arten im Bereich der Vorhaben kein Potential für ein Vorkommen besteht. Auch aus faunistischer Sicht sind keine planungsrelevanten Artenvorkommen (Anhang II und IV FFH-RL) erfasst. Das Dreißiger Wasser befindet sich in einer Salmonidenregion.

Die Landschaft im Planungsbereich ist anthropogen geprägt. Insbesondere durch den ansässigen Betriebshof und die damit einhergehenden Lager- und Verkehrsflächen ist das Landschaftsbild negativ beeinflusst.

Bezüglich Klima und Luft ergeben sich keine nennenswerten Besonderheiten.

Im Bereich der Planänderung befinden sich gesetzlich geschützte Biotope entsprechend § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG. Die Maßnahme 116-04 durchquert das Biotop Nr. 5986-001 (Streuobstwiese). Die Maßnahme 131-01 nimmt Randbereiche des Biotops Nr. 5986-002 in Anspruch. Die beiden Maßnahmen sowie die Pflanzmaßnahme 517-04 liegen ebenso im Bereich des Denkmals D-59860-01 „Historischer Ortskern (Mittelalter)".

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Durch den teilweisen Ausbau auf vorhandener Trasse und Entsiegelungsmaßnahmen auf ca. 150 m², wird der anlagenbedingte Flächenverbrauch und die zusätzliche Versiegelung mit ca. 300 m² geringgehalten. Die temporäre Lagerung von Baustoffen und das Abstellen von Maschinen wird außerhalb ökologisch sensibler Flächen erfolgen und geschieht in Absprache mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern. Da die Baufirmen zum Einsatz zertifizierter Baustoffe und geprüfter Maschinen verpflichtet werden, wird das Risiko von Schadstoffeinträgen in Boden und Gewässer auf ein Minimum reduziert. Die Flächenversiegelung ist für die Herstellung der Wirtschaftswege und die Erreichung der Verfahrensziele unvermeidbar. Sie wird durch die geplanten Entsiegelungs- und Pflanzmaßnahmen kompensiert.

Da nur wenig Fläche zusätzlich versiegelt wird, ist die Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses als sehr gering anzusehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in die Feldlage oder den Vorfluter abgeleitet. Durch den Brückenersatzneubau wird der Abflussquerschnitt nicht verringert. Lediglich bauzeitlich ist eine Gewässerverrohrung vorgesehen. Relevanter Einfluss auf den Grundwasserhaushalt oder das Hochwasserrisiko sind nicht zu erwarten. Aufgrund des anthropogenen Umfelds und der Nutzung vorhandener Anlagen ist das baubedingte Tötungsrisiko für Tiere gering. Störungen durch Emission von Lärm, Licht oder Abgasen wirken während der Bauzeit.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Tötungsrisikos wird ausgeschlossen, da sich der Nutzerkreis nicht erhöht (Anlieger und Pächter). Der Weg 116-04 endet nach 190 m in den Landwirtschaftsflächen. Der Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere als auch die Zerschneidungswirkung sind aufgrund der Nutzung vorhandener Strukturen gering. Der Charakter der geschützten Streuobstwiesen wird durch die Maßnahmen nicht zerstört, da zum einen nur Randbereiche in Anspruch genommen werden, vor allem auch keine Bäume, und zum anderen die Wegestruktur des Wegs „Alte Gärtnerei" bereits Bestandteil des ausgewiesenen Biotops ist. Der Verlust der Schwarzerlen im Zuge der Brückenbaumaßnahme wird durch die Maßnahme 517-06 kompensiert.

Anwohner sind den baubedingten Auswirkungen vorübergehend ausgesetzt. Diese sind als nicht erheblich einzuschätzen. Gleiches gilt für die Kirche und den Friedhof, auch aufgrund der Entfernung zum Baugeschehen.

Die Maßnahmen fügen sich in das ländliche Bild ein. Wichtige Sichtachsen oder Landschaftsbestandteile werden nicht beeinträchtigt. Der Ausbau erfolgt teilweise auf vorhandener Trasse und in geringer Tiefe. Schäden oder Auswirkungen auf archäologische Güter sind nicht zu erwarten. Bei Funden erfolgen Baustopp und Rücksprache mit dem Landesamt für Archäologie. Auswirkungen auf Luft und Klima sind nicht gegeben bzw. unerheblich.

Die Ausführungen zeigen auf, dass eine erhebliche Minderung der Artenvielfalt durch die aufgeführten möglichen Auswirkungen ausgeschlossen werden kann. Dem Lebensraumverlust wird mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen proaktiv begegnet.

4. Vorkehrungen

- Bauausschlussfrist während der Salmoniden-Schonzeit vom 01.10. bis 30.04. für unmittelbare Arbeiten im bzw. am Gewässer nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO
- Baumfällungen zur Baufeldfreimachung werden zwischen 01.10. und Ende Februar durchgeführt
- Die Bauflächen werden bis Baubeginn von aufkommender Vegetation freigehalten, um kein Potential für Brutplätze entwickeln zu können

Von den Vorhaben der Ländlichen Neuordnung Leuben-Schleinitz IV gehen keine im Einzelnen und in der Gesamtheit erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Großenhain, den 25.08.2026

gez. Pohler
Obere Flurbereinigungsbehörde

Kontakt
Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2101
E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de